



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung des Erziehungswissenschaftlichen Instituts der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2003

urn:nbn:de:hbz:466:1-23243

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 23 / 03 vom 20. November 2003

Satzung

des Instituts für Erziehungswissenschaft

der Fakultät für Kulturwissenschaften

der Universität Paderborn

Vom 11. November 2003



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Satzung
des Instituts für Erziehungswissenschaft
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn
vom 11. November 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform, Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Das Institut für Erziehungswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.
- (2) Die Aufgaben des Instituts beziehen sich auf Forschung und Lehre des Faches Erziehungswissenschaft. Zuständigkeiten ergeben sich insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - Forschungen auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung und deren Relevanz für pädagogische Handlungsfelder,
 - die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Studienangebots,
 - die kontinuierliche Selbstüberprüfung und Weiterentwicklung des erziehungswissenschaftlichen Studienangebots,
 - die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, u.a. im Rahmen von Promotionen und Habilitationen, wobei die Promotions- und Habilitationsordnung unberührt bleiben,
 - die Verwendung der für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel und Einrichtungen des Faches.Die Verantwortlichkeit des Dekanats im Bereich der Lehre gem. § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Instituts für Erziehungswissenschaft sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät gem. § 26 HG zählen:

1. die Vertreterinnen und Vertreter des Faches Erziehungswissenschaft, die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sind,
2. die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1. angehören, aus Mitteln des Instituts finanziert werden oder dem Institut zugeordnet sind.

§ 3

Leitung

- (1) Das Institut wird durch eine Institutskonferenz geleitet. Der Institutskonferenz gehören stimmberechtigt an:
 1. Die Mitglieder des Instituts nach § 2 Nr. 1 und 2,
 2. drei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, je eine oder einer aus der Gruppe der Studierenden für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie der entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, aus der Gruppe der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen einschließlich der Gruppe des Studierenden für das Lehramt an Berufskollegs und aus der Gruppe der Studierenden der Diplom-Pädagogik. Diese Vertreterinnen oder Vertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

Hat innerhalb der Mitglieder der Institutskonferenz die Gruppe der Professorinnen und Professoren keine Mehrheit, so sind deren Stimmen gem. § 29 Abs. 3 HG mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.

- (2) Die Institutskonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, für die nicht eine Zuständigkeit des Dekanats, des Fakultätsrats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie soll nach Bedarf einberufen werden, mindestens aber zweimal im Semester.
- (3) Die Institutskonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied nach § 2 Nr. 1 zur Sprecherin / zum Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter kann dem Personenkreis nach § 2 Nr. 2 angehören. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Eine Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober des Wahljahres und endet am 30. September mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet die Sprecherin oder der Sprecher, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als 3 Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied der Institutskonferenz neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des / der neu Gewählten der restlichen Amtsperiode. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der Sprecherin / des Sprechers die Stellvertreterin / der Stellvertreter das Sprecheramt.
- (5) Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Sprecherin / den Sprecher formell festzustellen.
Die Institutskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin / des Sprechers.
- (6) Die Sprecherin / der Sprecher ruft die Institutskonferenz ein und leitet sie. Sie / er vertritt das Institut innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Instituts unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie / er ist der Institutskonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 4

Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.

§ 5
Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung finden die vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie endet am 30. September 2004.

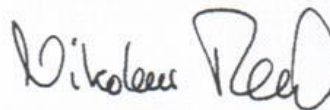
§ 6
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 17. Oktober 2003.

Paderborn, den 11. November 2003

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**